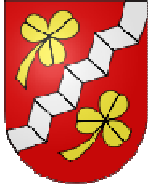


Schalunen-Leist

STATUTEN

Genehmigung: Gründungsversammlung vom 14. Juni 2013



Schalunen-Leist - Statuten

Aus Gründen der Lesbarkeit sind die Vereinsfunktionen nur in der männlichen Form aufgeführt, haben aber selbstverständlich auch Gültigkeit in der weiblichen Form.

1. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

¹ Unter dem Namen "Schalunen-Leist" besteht ein Verein mit Sitz in Schalunen, Gemeinde Fraubrunnen, im Sinne der Art. 60 ff ZGB.

Art. 2 Ziel, Zweck

¹ Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und dadurch von der politischen Organisation der Gemeinde unabhängig und bezweckt vor allem:

- die gemeinsamen Interessen der Schaluner Bevölkerung im weitesten Sinne wahrzunehmen und zu fördern
- den Zusammenhalt der Bürger durch gesellige und kulturelle Anlässe zu stärken
- die Kontakte mit den verschiedenen zielverwandten Organisationen der Gemeinde Fraubrunnen zu pflegen
- die Interessen der Mitglieder gegenüber der Öffentlichkeit und den Behörden zu vertreten und dazu mit den Gemeindebehörden in ständigem Kontakt sein
- Massnahme zum Schutz und zur Gestaltung des Ortsbildes und der Landschaft zu fördern mit dem Ziel für die ganze Bevölkerung die Lebensqualität zu erhöhen. Dazu gehört vor allem eine dauernde Verfolgung der gesamten Bautätigkeit sowie der Massnahmen im Bereich der Planung und des Verkehrs. Der Schalunen-Leist ist in diesem Zusammenhang zu Einsprachen legitimiert. In Sachfragen behält sich der Schalunen-Leist das Initiativ- und Referendumsrecht vor.
- die Information der Mitglieder und -wenn zweckmässig- weiterer Bevölkerungskreis
- Stellungnahme zu Schul- und ÖV-Fragen mit dem Ziel die Anbindung des Dorfes an die Stadt und der Zugang zu den Bildungsstätten zu halten oder zu verbessern.
- sowie die Ergreifung weiterer Massnahmen, welche geeignet sind, die Hauptziele des Vereins zu erreichen.

2. Mitgliedschaft

Art. 3 Aufnahme

¹ Als Mitglieder können aufgenommen werden:

Natürliche Personen als Einzelmitglieder und als Doppelmitglieder mit Wohnsitz und juristische Personen mit Sitz in der früheren Einwohnergemeinde Schalunen sowie Personen, die zu Schalunen in enger Verbundenheit stehen und die sich zu den Zielsetzungen des Vereins bekennen. Jedes Mitglied hat an der Hauptversammlung eine Stimme.

² Die Aufnahme der natürlichen Personen sowie juristischen Personen mit Sitz im neuen Dorfteil Schalunen (Gebiet der fusionierten Einwohnergemeinde Schalunen) erfolgt automatisch.

³ Die Aufnahme von weiteren Mitglieder erfolgt auf schriftliche oder mündliche Anmeldung hin durch den Vorstand.

Art. 4 Austritt/Ausschluss

¹ Die Mitgliedschaft erlischt am Ende des Kalenderjahres durch

- Tod
- Austritt, der schriftlich bis zur Hauptversammlung an den Vorstand zu richten ist
- Ausschluss durch die Hauptversammlung mit 2/3 Mehrheit
- Vorstandsentscheid, wenn die zwei letzten Jahresbeiträge nicht mehr bezahlt wurden.
- Wenn die Verbundenheit zum Dorf nichtmehr besteht

² Mitglieder die den Bestimmungen der Statuten nicht nachkommen, können vom Vorstand ohne Angabe von Gründen ausgeschlossen werden. Dagegen ist innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich der Rekurs an die Hauptversammlung möglich.

3. Organisation

Art. 5 Organe

Die Organe des Leistes sind

- Hauptversammlung
- Vorstand
- Untergruppen
- Kontrollstelle

Bei der Auswahl der Vorstandsmitglieder ist auf eine ausgewogene Quartiervertretung Rücksicht zu nehmen.

3.1. Die Hauptversammlung

Art. 6 Allgemeine Bestimmungen

¹ Die ordentliche Hauptversammlung findet in der Regel im 1. Halbjahr statt.

² Die schriftliche Einladung zur Hauptversammlung muss mindestens 4 Wochen vorher, mit Angabe der Traktanden, zugestellt werden. Anträge sind dem Vorstand spätestens 2 Wochen vor der Hauptversammlung schriftlich einzureichen.

³ Jede statutengemäss einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig; Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet das einfache Mehr der Stimmen der anwesenden Mitglieder; und zwar in offener Abstimmung, sofern nicht geheime Abstimmung verlangt wird.

⁴ Bei Stimmgleichheit in Sachfragen hat das Präsidium den Stichentscheid, bei Wahlen entscheidet das Los.

⁵ Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn dies der Vorstand als notwendig erachtet oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder unter schriftlicher Bekanntgabe der zu behandelnden Anträge verlangt wird.

Art. 7 Aufgaben der Hauptversammlung

- Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
- Genehmigung des Jahresberichtes
- Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
- Genehmigung des Voranschlages
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages (max. Fr. 20.00)
- Wahl des Präsidiums
- Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstandes
- Wahl der Kontrollstelle
- Behandlung von Anträgen aus dem Kreis der Mitglieder
- Behandlung von Rekursen (Art. 4, Abs. 2)
- Nominiert den Kandidaten für die Vertretung des Leists in der Dorf- und Kulturkommission Gemeinde Fraubrunnen
- Statutenänderungen;
- Beschlussfassung über die Auflösung.

³ Über Anträge die nicht traktandiert sind, kann an einer Hauptversammlung nur beraten aber nicht Beschluss gefasst werden. Zurückgestellte Anträge werden der nächsten Hauptversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt.

3.2. Der Vorstand

Art. 8 Zusammensetzung

¹ Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen

- Präsident, gleichzeitig Präsident der Hauptversammlung
- Vizepräsident
- Sekretär
- Kassier
- 1 bis max. 3 Beisitzer

² Mit Ausnahme des Präsidiums, welches durch die Hauptversammlung gewählt wird, konstituiert sich der Vorstand selbst.

³ Die Amtsdauer der Mitglieder beträgt 2 Jahre. Sie sind wieder wählbar.

⁴ Jedes Mitglied ist gehalten, eine Wahl für eine Amtsperiode anzunehmen.

Art. 9 Kompetenzen des Vorstandes

¹ Der Vorstand hat namentlich folgende Aufgaben:

- Vertretung des Leistes nach aussen
- Vollzug der Beschlüsse und Aufträge der Hauptversammlung
- Einberufung der Hauptversammlung
- Aufstellen des Voranschlages
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Unterbreitung von Anträgen an die Hauptversammlung
- Einsetzung von Untergruppen und Ernennung ihrer Mitglieder
- Behandlung aller anderen Aufgaben, die im Rahmen der Zielsetzungen stehen

² Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der gewählten Mitglieder anwesend ist. Bei Abstimmungen im Vorstand entscheidet das einfache Mehr. Bei Stimmengleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid.

³ Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Schalunen-Leist führen der Präsident und/oder der Vizepräsident zu zweit mit einem anderen Mitglied des Vorstandes.

⁴ Der Kompetenzbetrag des Vorstandes beträgt pro Vereinsjahr, maximal bis zum Belaufe der Jahresbeiträge der Mitglieder.

3.3. Untergruppen

Für besondere Aufgaben im Rahmen der Zielsetzung des Schaluner-Leist bildet der Vorstand Untergruppen, die von einem Vorstandsmitglied präsiert werden.

Für diese Untergruppen sind Schalunen-Leist-Mitglieder zu gewinnen, welche für die Aufgaben der Gruppe besondere Sachkenntnisse und/oder persönliche Neigungen mitbringen.

3.3. Die Kontrollstelle

Art. 11 Aufgaben Kontrollstelle

¹ Die 2 Rechnungsrevisoren haben die Jahresrechnung zu prüfen und darüber der Hauptversammlung Bericht zu erstatten.

² Sie werden für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt und sind wieder wählbar.

³ Die Rechnungsrevisoren dürfen nicht dem Vorstand des Leistes angehören.

4. Die finanziellen Mittel

Art. 12 Einnahmen

¹ Die Einnahmen des Leist bestehen aus

- Mitgliederbeiträgen
- freiwillige Zuwendungen und andere Einnahmen
- Vermögenserträge

Art. 13 Geschäftsjahr

¹ Das Geschäftsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr. Die Jahresrechnung ist auf das Jahresende abzuschliessen.

Art. 14 Verwendung

¹ Die finanziellen Mittel dürfen nur für Leistinteressierte in Anspruch genommen werden.

² Der Vorstand arbeitet unentgeltlich. Er hat aber jährlich einen Betrag von Fr. 50.00 pro Vorstandsmitglied zu seiner freien Verfügung (Besichtigungen, Leistausflug)

Art. 15 Haftung

¹ Für die Verbindlichkeit des Leist haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

5. Statutenrevision*Art. 16 Statutenrevision*

Die Hauptversammlung kann auf vorherigen Antrag des Vorstandes oder einzelner Mitglieder die Total- oder Teilrevision der Statuten beschliessen, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder zustimmen.

6. Auflösung des Leist*Art. 17 Auflösung*

Der Verein kann nur durch Beschluss einer eigens dazu einberufenen Hauptversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden. Diese Hauptversammlung beschliesst auch über die Verwendung des Vereinsvermögens.

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 14.06.2013 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Gründungsversammlung Schalunen-Leist

Der Tagespräsident Die Protokollführerin

sig. M. Lüscher

sig. B. Christen